

**Akkreditierungsbericht**  
**Programmakkreditierung – Einzelverfahren**  
 Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule 21		
Ggf. Standort	Buxtehude		
Studiengang	<i>Pflege DUAL</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <sup>1</sup>	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	6,6	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	08.02.2016-30.09.2021		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	16.06.2021

<sup>1</sup> Bei dem Studiengang handelt es sich um einen Teilzeitstudiengang im Sinne der Akkreditierung; es werden die Semester 1-5 ausbildungsbegleitend studiert; hierbei ist strukturell ein Workload unterhalb von 30 ECTS-Punkten/Semester vorgesehen, welche im Rahmen eines Vollzeitstudiums zu erbringen wären. Innerhalb der Semester 6-8 ist ein Workload von 30 ECTS-Punkten veranschlagt, was einem Vollzeitstudium entspricht.

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>5</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	5
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	8
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>9</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	9
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	17
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	20
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	21
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	21
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	21
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ( <i>Wenn einschlägig</i> )	22
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>23</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	23
3.2 Rechtliche Grundlagen	23
3.3 Gutachtergruppe	23
<b>4 Datenblatt</b>	<b>24</b>
4.1 Daten zum Studiengang	24
4.2 Daten zur Akkreditierung	26
<b>5 Glossar</b>	<b>27</b>
Anhang	28

Ergebnisse auf einen Blick

**Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

**Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt  
 nicht erfüllt

**Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen reglementierten Studiengang. Eine gesonderte Zustimmung ist daher nicht erforderlich.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Studierende des Studiengangs absolvieren parallel zum Studienabschnitt A dieses Studiengangs eine Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann an einer (Berufs-)Fachschule. Die Verantwortung über die Berufszulassung der Studierenden im Rahmen dieser Ausbildung liegt in der Verantwortung der kooperierenden Pflegefachschule. Details s. Abschnitt 2.2.1 sowie zur Ausgestaltung der Kooperationen s. Abschnitt 2.2.7. dieses Berichts.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der zu akkreditierende Studiengang wird vom Fachbereich Gesundheit der Hochschule 21 angeboten. Neben diesem gibt es noch die beiden Fachbereiche Bauwesen und Technik. Die Hochschule bietet derzeit ausschließlich duale Studienprogramme an und hat sich in ihrem Profil komplett auf diese Studienform ausgerichtet.

Der Studiengang Pflege DUAL zielt darauf ab, Studierenden innerhalb von 8 Semestern Regelstudienzeit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu vermitteln. Gleichzeitig absolvieren Studierende bei einem der Praxispartner der Hochschule die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann. Für die Zulassung zum Studiengang ist somit ein Ausbildungsvertrag mit einem der Praxispartner Voraussetzung.

Das Studium wird in den Semestern 1-5 strukturell mit der Ausbildung an den (Berufs-) Fachschulen verknüpft, indem die dort erworbenen Inhalte auf bestimmte Module des Studiums angerechnet werden. Zur Verbesserung der Studierbarkeit sind für diese Semester („Studienabschnitt A) weniger Leistungen im Rahmen des Hochschulstudiums zu erbringen.

Während der gesamten Studiendauer findet ein curricular verankerter Theorie-Praxis-Transfer statt. Mittels diesem wird Studierenden ermöglicht bzw. es wird gefordert, während des Hochschulstudiums erworbene Theorien auf ihren Praxisalltag zu beziehen und gleichzeitig Praxiserfahrungen in die Anteile der hochschulischen Lehre einzubringen, z. B. als interessenleitende Fragestellungen oder auch als Praxisbeispiele zur Verdeutlichung von Theorien.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Gutachtergruppe kommt zusammenfassend zur Einschätzung, dass es sich beim zur Reakkreditierung anstehenden Studiengang Pflege DUAL der Hochschule 21 um ein anspruchsvolles duales Studienprogramm handelt. Durch eine gut strukturierte Kooperation mit den Praxispartnern und den (Berufs-)Fachschulen wird dies für Studierende insgesamt sehr gut studierbar gemacht und führt zu einer hohen Zufriedenheit der Studierenden. Struktur und Ausgestaltung dieser Kooperationsbeziehungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe ein Beispiel guter Praxis. Die Ausgestaltung der Kooperationen, die strukturelle Einbindung der (Berufs-)fachschulischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann und das damit verknüpfte und darüberhin- ausgehende wissenschaftliche Studium vermittelt den Studierenden gute Qualifikationen sowohl für eine anschließende Berufstätigkeit als auch für die Aufnahme eines weiterführenden Studiums.

Der Studiengang wurde seit der Erstakkreditierung sinnhaft und umfangreich weiterentwickelt, um den nun entstandenen Anforderungen des Pflegeberufereformgesetzes zu entsprechen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>3</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorstudiengangs beträgt laut § 5 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) 8 Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP). Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, welcher in den Semestern 1-5 parallel zur Berufsausbildung einen reduzierten Workload vorsieht. Die Semester 6-8 entsprechen einem Vollzeitstudium.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch § 7 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Studiums insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden.

Es handelt sich um einen dualen, in den Semestern 1-5 ausbildungsbegleitenden Studiengang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht gemäß § 13 der o.g. Prüfungsordnung regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 13 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie umfasst einen schriftlichen/rechnerischen und einen mündlichen/praktischen Teil.“

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Masterstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

---

<sup>3</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

#### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang führt zum Abschluss „Bachelor of Science“. Der Studiengang ist den Fächergruppen Naturwissenschaften/Medizin zuzuordnen, in welchen die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Es wird für das abgeschlossene Studium nur ein Grad vergeben. Beide Aspekte gehen aus Paragraph 4 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) hervor.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 24 (3) der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgeschrieben. Ein beispielhaft ausgefülltes Diploma Supplement in deutscher Sprache wurde dem Selbstbericht beigelegt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert. Nahezu alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Die einzige Ausnahme bildet das Modul „Organisation und Management“, welches sich über das siebte und achte Semester erstreckt.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen zur Modulteilnahme, die Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, die behandelten Inhalte, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden vergeben, sobald die in der Anlage 2 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 7 (2) der o.g. Ordnung mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

In den Semestern 6-8 sind jeweils 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die übrigen 120 ECTS-Punkte verteilen sich auf die Semester 1-5, während welcher die Ausbildung der Studierenden stattfindet. Dies wird im Sinne der Studierbarkeit mit einer Reduktion des kalkulierten Workloads für das Studium berücksichtigt.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit bildet zusammen mit der Forschungswerkstatt und dem Begleitseminar das Modul mit dem Titel „Bachelorthesis“ im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Unter § 18 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. U.a. ist in den Absätzen 1 und 2 beschrieben, dass „außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen anerkannt werden, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden. Außerhalb dieser Prüfungs- und Studienordnung erbrachte Leistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend.“

Absatz 6 (ebda.) regelt die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen angemessen und schreibt den maximalen Umfang der Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Leistungen auf 50% des Studiengangs fest.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu reakkreditierenden Studiengang handelt es sich um einen dualen und über die Semester 1-5 ausbildungsbegleitenden Studiengang, für dessen Durchführung die Hochschule mit Partnerunternehmen und (Berufs-)Fachschulen kooperiert. Die Kooperationen sind vertraglich festgeschrieben, die entsprechenden Kooperationsverträge hat die Hochschule zusammen mit der Selbstdokumentation zur Akkreditierung vorgelegt. Diese definieren klar Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperationen. Die Kooperation sieht vor, dass die Hochschule Leistungen auf Module innerhalb des festgeschriebenen Curriculums regelhaft anerkennt, da die Studierenden diese Inhalte im Rahmen ihrer Ausbildung an den Fachschulen erwerben.

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den Lernorten Hochschule und Praxisbetrieb sowie einer Fachschule, welche im Rahmen der Berufsausbildung besucht wird, durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

**1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

**Sachstand/Bewertung**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Gespräche zur Reakkreditierung des Studiengangs legte die Gutachtergruppe einen Schwerpunkt auf die Ausgestaltung der Kooperation mit den Praxisbetrieben und den (Berufs-)Fachschulen, durch welche das duale Konzept des Studiengangs umgesetzt wird. Hier ging es vor allem um die Sicherstellung der Berufsbefähigung der Studierenden. Weiter wurde ausführlicher die Neuausrichtung des Studiengangs besprochen, durch welche den Anforderungen des neuen Pflegeberufereformgesetzes entsprochen werden soll.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs unter § 2 der Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang" (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) wie folgt beschrieben:

*Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung der generalistischen Pflege oder einer der Spezialisierungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder der Altenpflege mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in den Pflegeberufen verknüpfen. Der Absolvent ist befähigt, pflegerisches Handeln unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Settings der Akutversorgung, Langzeit-, Kurzzeitpflege, ambulanten Pflege, Rehabilitation zu planen, durchzuführen und mit geeigneten Methoden die Pflegequalität zu entwickeln. Dabei steht der Pflegebedürftige mit seinen Bedürfnissen und Ressourcen im Mittelpunkt, um eine menschenwürdige, ressourcenorientierte und individuelle Gesundheitsversorgung zu sichern. Insofern ist es selbstverständlich, Pflegebedürftige und/oder deren Angehörige entsprechend der Problemlage partizipativ am Entscheidungsprozess zu beteiligen und die nötige Unterstützung sowohl zur Entscheidungsfindung wie auch zum Selbstmanagement von Erkrankung und damit verbundener Pflegebedürftigkeit in Form von Information, Beratung und Schulung anzubieten. Der Absolvent ist in der Lage, die Interessen der Klienten und Patienten in multidisziplinärer Zusammenarbeit zu vertreten und Koordinierungsaufgaben im komplexen Fallmanagement zu übernehmen. Eigenverantwortliche und selbständige Entscheidungen werden auf der Grundlage eines, auf beruflichen und ethischen Kodizes basierenden, Selbstverständnisses professioneller Pflege getroffen und Pflegehandlungen entsprechend durchgeführt. In einem sich stetig veränderten Gesundheitssystem trägt der Absolvent zur Entwicklung von Organisationen, Personal und Teams bei, mit dem Ziel eine bestmögliche Versorgungsqualität zu erreichen. Der Absolvent ist befähigt, die eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse lebenslangen und problemorientierten Lernens zu planen und zu managen.*

Inhaltsgleich findet sich diese Formulierung auch im Diploma Supplement unter Abschnitt 4.2 („Lernergebnisse des Studiengangs“).

##### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Online-Begehung zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (in der Ordnung und im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Studiengangs angemessen wider. In den Gesprächen vor Ort wurde die Berufsqualifizierung der Studierenden thematisiert. Hieraus wurde erkennbar, dass im Rahmen der Hochschullehre explizit unterstützt wird, dass die Studierenden eine klare Berufsfeldvorstellung entwickeln.

Durch das an den (Berufs-)Fachschulen zu erwerbende staatliche Examen wird die Berufsbefähigung der Absolvent(inn)en sichergestellt; Die (Berufs-)Fachschulen müssen nach der neuen Gesetzgebung eine Anerkennung durchlaufen, durch welche sichergestellt wird, dass der zu erlangende Berufsabschluss den EU-Anforderungen entspricht und damit europaweit anerkannt ist. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Studienabschnitt B ist der erfolgreiche Abschluss des Studienabschnitts A, welcher zwingend das Bestehen des staatlichen Examens umfasst. Somit verfügen Absolvent(inn)en des Studiengangs stets über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss. Die Hochschule sichert dies dadurch ab, dass sie nur Kooperationspartner zulässt, die über die staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte verfügen und über die staatliche Fachaufsicht kontrolliert werden. Dies wird geregelt über die „Inhaltliche Ausgestaltung und Qualitätssicherung“ mit dem jeweiligen Kooperationspartners, § 6 der Kooperationsvereinbarungen (vgl. Abschnitt 14 der Anlagen zum Selbstbericht).

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang angemessen definiert – so ist für den Zugang ein Ausbildungsvertrag mit einem der Praxispartner erforderlich, was für die duale Ausrichtung des Studiengangs unablässig ist.

Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Absolvent(inn)en des Studiengangs gut auf eine angemessene Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen inklusive der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann in den von der Hochschule beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent(inn)en werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Dies bestätigte sich für die Gutachtergruppe auch durch die Bachelorarbeiten, in welche sie im Rahmen der Online-Begehung zur Akkreditierung Einsicht genommen hat. Ebenso wurde dies im Gespräch mit den Studierenden deutlich, welche sich auch sprachlich erkennbar auf angemessenem wissenschaftlichem Niveau befinden.

Im Rahmen des Studiengangs werden für den Studienabschnitt A (Semester 1-5) Inhalte anerkannt, welche in den (Berufs-)Fachschulen erworben wurden. Hierfür hat die Hochschule ein standardisiertes Äquivalenzbeurteilungsverfahren festgeschrieben (vgl. Anlage 1.5 des Selbstberichts), durch welches sichergestellt wird, dass die anzuerkennenden Leistungen dem Bachelor-Niveau gemäß Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Das System ist aus Sicht der Gutachtergruppe gelungen und stellt sicher, dass niveauangemessene Leistungen anerkannt werden. Diese werden dann im weiteren Verlauf des Studiums angemessen durch ein zunehmend angehobenes Niveau vertieft. Dieser Aufbau lässt sich auch in der Modularisierung und in die Unterteilung der Studienabschnitte A-C deutlich erkennen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module sowie auf Studiengangsebene wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Hierfür zielt die Hochschule darauf ab, den Studierenden eine selbstbestimmte Haltung gegenüber Entscheidungsebenen auf persönlicher, politischer und wirtschaftlicher Ebene zu vermitteln.

Die Beschreibungen der Qualifikationsziele auf Studiengangs- und Modulebene entsprechen den aktuellen Vorgaben. Die Gutachtergruppe erwartet, dass die Vermittlung der beschriebenen Qualifikationsziele zu einer angemessenen niveauvollen Ausbildung der Absolvent(inn)en führen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Zur Durchführung des dualen Studienprogramms sind für diesen angemessene Zugangsvoraussetzungen definiert. So ist neben dem Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen, dass Studierende über einen Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann mit einem der fünf Kooperationspartner verfügen. Die Bewerbungen richten Studieninteressierte dann zunächst an die Klinik, an welcher sie ihre Berufsausbildung absolvieren. Die Klinik entscheidet dann darüber, ob eine Aufnahme in die Fachschulausbildung erfolgt.

Nach Zulassung zum Studium erwerben die Studierenden innerhalb von 8 Semestern Regelstudienzeit 210 ECTS-Punkte. Hierbei findet innerhalb der Studiensemester 1-5 („Studienabschnitt A“) eine Reduktion der ECTS-Punkte statt. Zugleich absolvieren die Studierenden innerhalb dieser Zeit ihre Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann. Inhalte dieser Ausbildung werden über ein festgeschriebenes Äquivalenzfeststellungsverfahren auf zuvor definierte Module des Studiums an der Hochschule 21 anerkannt. Für die Zulassung zum Studienabschnitt B ist der vorherige erfolgreiche Abschluss des Studienabschnitts A nebst Abschluss der Berufsausbildung erforderlich. Mit dem weiteren Verlauf des Studiums erfolgt dann eine kontinuierliche Anhebung des Niveaus und ein zunehmender wissenschaftlicher Anspruch.

Das Studium wird abgeschlossen mit Studienabschnitt C, welcher die Bachelor-Abschlussarbeit nebst dem Kolloquium, einem Begleitseminar und einer Forschungswerkstatt umfasst.

Im Rahmen des Studienabschnitts A (120 ECTS-Punkte) wird den Studierenden Grundlagenwissen zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie Grundlagen des pflegerischen Handelns und Pflegewissenschaften vermittelt. Es werden weitere wissenschaftlich fundierte Pflegeinhalte und Qualifikationen vermittelt. Innerhalb des Studienabschnitts A werden insgesamt 70 ECTS-Punkte aus der Pflegeausbildung anerkannt. Viele Module des Studienabschnitts A sind mit „Theorie-Praxis-Transfers“ ausgestattet, innerhalb derer die Studierenden eine reziproke Verknüpfung zwischen den Elementen der Hochschul- und der Praxis-Ausbildung angeleitet verknüpfen.

Der Studienabschnitt A endet nach dem 5. Semester, dem Absolvieren von Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten und dem Absolvieren der Ausbildung. Im Rahmen des Modulhandbuchs wird dies als verpflichtende Voraussetzung zur Teilnahme an den Modulen des 6. Semesters – und somit zum Beginn des Studienabschnitts B – definiert.

Studienabschnitt B umfasst drei Semester Vollzeitstudium, innerhalb dessen Qualifikationen zur quantitativen und qualitativen Pflegeforschung vermittelt werden. Die Studierenden lernen einen reflexiv-kritischen Umgang mit Studienergebnissen, vertiefen Gesundheitstheorien, Kompetenzen und Wissen zur Gesundheitsförderung und Prävention und können Bezüge zu Genderthemen und Diversität herstellen. Das Modul Versorgungsmanagement lässt sie Bezüge zur Finanzierung von Gesundheitsleistungen herstellen. Das siebte Semester enthält ein Praktikum, welches in einer Pflegeeinrichtung zu absolvieren ist. Das Modul „Organisation und Management“ zieht sich über das siebte und achte Semester und vermittelt den Studierenden erste Management und Führungskompetenzen.

Im Studienabschnitt C sind eine Forschungswerkstatt sowie ein Begleitseminar enthalten, welche die Studierenden thematisch und organisatorisch auf dem Weg in die Bachelor-Arbeit begleiten. Diese ist (nebst Kolloquium) ebenfalls Bestandteil des Studienabschnitts C.

Durch den Einsatz einer lerneraktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen zur Vermittlung theoretischer wissenschaftlicher Inhalte gepaart mit dem dual verankerten starken Praxisbezug des

Studiums führt zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs und ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen. Die curricular verankerte Verzahnung zwischen der Ausbildung in Studienabschnitt A und den hochschulisch zu erbringenden Leistungen bereits während des Studienabschnitts A und darüberhinausgehend in Vollzeit in den Studienabschnitten B und C erscheint der Gutachtergruppe sinnvoll und gelungen.

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachtergruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch eine aktivierende Lehre werden die Studierenden in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die seminaristischen Formate und eine angemessen (kleine) Kohortengröße sehr gut ermöglicht.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es wird den fachlichen Standards gerecht und entspricht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Pflegeausbildung. Dem Charakter eines grundständigen Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept gut entsprochen.

Durch die curricular implementierte Berufsausbildung wird eine gute praxisorientierte Ausbildung der Studierenden sichergestellt. Da als Zugangsvoraussetzung zu den Modulen des 6. Semesters der vorherige Abschluss des Studienabschnitts A inkl. Berufsausbildung definiert wurden, wird die angemessene Berufsbefähigung der Absolvent(inn)en sichergestellt.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen. Als sinnvoll wird auch erachtet, dass die Module sich nahezu ausnahmslos auf ein Semester beziehen und nicht semesterübergreifend sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Im Rahmen des Studiengangs können laut Studienplan alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden mit Ausnahme des Moduls „Organisation und Management“, welches sich über die Semester 7 und 8 erstreckt. Unter § 18 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

In den Online-Gesprächen zur Akkreditierung führten Lehrende der Hochschule aus, dass ein Auslandsaufenthalt im Rahmen eines dualen Studiengangs strukturell schwieriger umzusetzen ist. Sie bieten den Studierenden jedoch mittels „Erasmus+“ die Möglichkeit, nach Abschluss des Studiums einen Auslandsaufenthalt einzulegen und hierbei erweiterte Erfahrungen zu sammeln. Studierende werden hierbei durch das International Office unterstützt. Teils nutzten Studierende auch die Praxisphasen als Möglichkeit für Auslandsaufenthalte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Studiengangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Studiengangs nebst curricular verankertem Ausbildungsanteil eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.

Als positiv erachtet die Gutachtergruppe die Initiative der Hochschule, den Studierenden mittels Erasmus+ auch nach Abschluss des Studiums noch die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen im Ausland zu sammeln. Im Gespräch mit den Studierenden wurde erkennbar, dass einige bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und dass diese sich seitens der Hochschule bezüglich der Organisation und bei der Organisation der Finanzierung eines solchen Auslandsaufenthalts gut unterstützt fühlten.

Für Studierende, die ein Auslandssemester einlegen wollen, wird dies angemessen durch die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

In Anlagenteil 8 sowie im Abschnitt „Personelle Ausstattung“ des Kapitels 3.2 des Selbstberichts legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. Demnach stehen für die Durchführung des Studiengangs bisher 2,0 VZÄ pflegewissenschaftliche Professuren zur Verfügung; sie wurden unterstützt durch 0,5 VZÄ LfBA. Die Lehre wurde durch weitere 4 LVS/Studienjahr ergänzt zur Durchführung der Theorie-Praxis-Transfers in Studienabschnitt A sowie weiteren Lehrimport anderer Fachrichtungen der Hochschule sowie externe Lehraufträge im Umfang von 6,5 LVS pro Studienjahr. Die Hochschule hat für bestimmte Module bei der Kapazitätsplanung der Lehre bereits eine Aufteilung der 40 Personen umfassenden Kohorte auf zwei Lehrgruppen berücksichtigt.

Im Rahmen des Selbstberichts erwähnt die Hochschule, dass sie geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife; so nehmen die pflegewissenschaftlichen Professorinnen an hochschuldidaktischen Veranstaltungen (z. B. des Hamburger „Zentrums für universitäres Lernen“ und des „Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen“ an der TU Braunschweig) teil und erreichen hierdurch eine didaktische Weiterqualifizierung.

Aus den Online-Gesprächen zur Akkreditierung wurde deutlich, dass der Zeitaufwand für Studienorganisation und für Praxisbetreuung im Lehrdeputat berücksichtigt wird.

Die im Rahmen des dualen Konzepts außerhalb der Hochschullehre notwendige personelle Ausstattung wird mittels Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern verbindlich geregelt.

Für den Anteil der Lehre, der im Rahmen der (Berufs-)Fachschulen zu erbringen ist, gelten gesetzliche Regelungen zu Qualität und Quantität der dortigen personellen Ausstattung. Durch die Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Praxispartnern wird sichergestellt, dass die dort erbrachten Ausbildungsanteile mit einer angemessenen personellen Ausstattung erbracht werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit den Hochschul- und Praxisvertreter(inne)n geführten Gesprächen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Sie beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen.

Erkennbar wurde auch, dass die personelle Belastung durch die Durchführung der Lehre und der Betreuung der Studierenden (z. B. in den Theorie-Praxis-Transfers oder den Abschlussarbeiten) einem regelmäßigen Controlling unterliegt und hier in der Vergangenheit eine zielgerichtete Unterstützung resp. Erweiterung der personellen Kapazitäten vorgenommen wurde. Die Gutachtergruppe gewann den Eindruck, dass die implementierten Systeme angemessen ge-

nutzt werden, um eine angemessene Lehrausstattung – und eine angemessene Auslastung der Lehrenden – sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Hochschule hat im Selbstbericht Angaben zur Ressourcen-Ausstattung des Studiengangs gemacht. Aus diesen wird erkennbar, dass für die Durchführung des Studiengangs Räumlichkeiten zur Verfügung stehen (ein Vorlesungs- und ein Seminarraum für den Bereich Pflege sowie weitere Räumlichkeiten, welche nach Bedarf hinzugebucht werden können). Details zur räumlich/sächlichen Ausstattung inklusive einer Fotodokumentation sind im Anlagenbereich 9 des Selbstberichts enthalten.

Für die räumlich/sächliche Ausstattung beschreibt die Hochschule zudem folgende perspektivische Weiterentwicklung:

*„Mit der Erschließung des Gebäudes B (ehemalige Albert-Schweitzer-Schule) ist im Zuge der Umbaumaßnahmen ein Medienlabor als SIM Lab geplant. Damit ist den Studierenden die Möglichkeit geboten, vor allem in den Modulen zur Diagnostik, evidence-basierten Intervention, Edukation, Reflexion und Beratung sich medial gestützt unter Einsatz von Schauspieler\*innen zum einen in der Partizipation von zu Pflegenden und deren Angehörigen, zum anderen in Beratungssituationen zu üben und zu reflektieren.“ (Selbstbericht der Hochschule, S.17)*

Den Studierenden erhalten über mehrere Wege Zugang zu Fachliteratur. Zum einen führen die Kliniken, in denen sie angestellt sind, Bibliotheken. Darüber hinaus gibt es seitens der Hochschule 21 eine zentrale Bibliothek, welche Literatur und Fachzeitschriften für sie zur Verfügung stellt. Als dritte Möglichkeit stellt die Hochschule den Studierenden Zugänge zu den Datenbanken Cochrane, MIDIRS midwifery digest (Ovid), Statista und Thieme-Connect zur Verfügung. „Derzeit verfügt die Bibliothek über ca. 1000 Titel im medizinischen und pflegewissenschaftlichen Bereich, darunter auch etliche englischsprachige Bücher. Im Jahr 2020 standen für die Erwerbung von Printmedien, Zeitschriften und Datenbanken insgesamt 58.768 € zur Verfügung.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 17)

Die Ausstattung des Studiengangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienfachberatung.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ausstattung des Studiengangs ist aus Sicht der Gutachtergruppe typisch für die Fachkultur und die Kohortengröße und für die Durchführung des Studiengangs angemessen. Die Darstellung der Räumlichkeiten im Selbstbericht konnte die Gutachtergruppe überzeugen, auch ohne dass sie selbst vor Ort gewesen wäre. Die Erweiterung der räumlichen Kapazitäten und das geplante SIM Lab erachtet die Gutachtergruppe als sinnhafte Weiterentwicklung der Ausstattung und bestätigt die Hochschule in diesem Vorhaben.

In Gesprächen mit Studierenden des Studiengangs wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Studiengangs.

Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Die zu absolvierenden Module sehen als Prüfungsleistungen Hausarbeiten, Referate, Klausuren, Mündliche Prüfungen, wissenschaftliche Poster, Präsentationen und Forschungsberichte vor. Diese werden ergänzt um Studienleistungen sowie die Bachelorarbeit nebst Kolloquium. Die Prüfungsleistungen sind in der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) (§§ 11/12 sowie Anlagen) definiert. Im Modulhandbuch wird auf diese Definitionen verwiesen und transparent für die Studierenden ausgewiesen, welche Leistungen sie für das Bestehen des jeweiligen Moduls erbringen müssen.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe insgesamt als angemessen. Es werden viele unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt, welche eine den jeweiligen Modulen angemessene kompetenzorientierte Überprüfung des Lernerfolgs ermöglichen. Das System setzt dabei auf Modulabschlussprüfungen, innerhalb derer die Kompetenzen aus den einzelnen Bestandteilen der jeweiligen Module berücksichtigt werden.

Die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind angemessen. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule regelmäßig die Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformen überprüft und diese bei Bedarf anpasst.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden. Dies wird auch bei der Organisation des Studien-, Prüfungs- und Arbeitsplanes zwischen den unterschiedlichen beteiligten Institutionen (Hochschule, Praxispartner, (Berufs-)Fachschule) sichergestellt, indem die jeweiligen Planungen zur Einbindung der Studierenden (in Hochschullehre, Berufsausbildung und Praxisbetrieb) langfristig vorgenommen werden und zwischen den drei Lernorten abgestimmt werden.

Durch die Struktur des Curriculums (nahezu ausnahmslos mindestens 5 Leistungspunkte je Modul (in aller Regel deutlich mehr) und höchstens fünf Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als fünf (in aller Regel weniger) Prüfungsleistungen abgefordert.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Erkennbar wurde, dass die Hochschule in der Vergangenheit auf die Ergebnisse dieser Befragungen mittels Anpassungen reagiert hat und die Studierbarkeit sicherstellt.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen laut § 17 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit, welche einmal wiederholt werden kann (ebda., § 13, Absatz 10).

Die Hochschule hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z. B. den konzeptionellen Ansatz „Real Talk Pflege“, ein Webinar, innerhalb dessen im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt wird, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Das Webinar richtet sich explizit an Studieninteressierte sowie deren Eltern. Für die Zulassung zum Studium ist es zudem erforderlich, dass ein Ausbildungsvertrag mit einem der Kooperationspartner der Hochschule abgeschlossen wurde. Durch diese Verknüpfung wird sichergestellt, dass nur Personen Zugang zum Studium erhalten, welche auch aus Sicht des Kooperationspartners Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des insgesamt anspruchsvollen dualen Programms haben.

Während des Studiums werden die Studierenden durch eine Studienkoordination unterstützt, welche u.a. für Organisation und Koordination des Lehrangebots sowie für die Unterstützung der Studierenden bei der Studienorganisation zuständig ist. Hierbei wird seitens der Hochschule der jeweilige Praxispartner der Studierenden mit berücksichtigt.

Unter Abschnitt 7 des Anlagenbandes finden sich Materialien der unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation sowie der Erhebungsmaßnahmen (Workloaderhebung, Lehrveranstaltungsevaluationen) kommt die Gutachtergruppe zur Bewertung, dass der Studiengang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium, die Praxiseinbindung sowie die Fachschul Ausbildung inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist insgesamt hoch, jedoch aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen kalkuliert. Die Hochschule unterstützt die Studierbarkeit durch eine gute Abstimmung zwischen den beteiligten Institutionen und durch eine langfristige und verlässliche Planung der Einbindung der Studierenden und Praxis, hochschulische Lehre und fachschulische Ausbildung. Die Hochschule hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert, und die Gutachtergruppe sieht es als gegeben an, dass die Hochschule auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert.

Die Gutachtergruppe sieht im Handeln der Hochschule ein strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Studium wahrgenommen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden im Rahmen der Akkreditierung wurde eine hohe Zufriedenheit erkennbar.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein duales Studienprogramm. Der hieraus resultierende besondere Profilanpruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Der duale Charakter des Studiengangs wird gestärkt durch Lehrveranstaltungen zum Theorie-Praxis-Transfer, welche in nahezu jedem Modul des Studienabschnitts A (also den Anteil des Studiums, während dessen die Studierenden die (Berufs-)Fachschulen besuchen) implementiert wurden.

Die Hochschule hat in der Selbstdokumentation ausführlich beschrieben, wie sie die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten herstellt. Hierzu hat die Hochschule ein Konzept erarbeitet (vgl. Anlage 6 des Selbstberichts), mittels welchem strukturiert der Austausch zwischen Praxisanleiter(inne)n aus der Berufspraxis und Mitgliedern der Hochschule durchgeführt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass den Besonderheiten eines dualen Studiengangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter Aspekt des besonderen Profilspruchs eines dualen Studiengangs getroffen.

Die besondere Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange dualer Studiengänge.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sowohl die Hochschule als auch der Studiengang sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilspruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb/(Berufs-)Fachschule und Hochschule ist gut gelungen. Hiervon konnten sich die Gutachter(innen) sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen. Durch die geschaffenen Strukturen wird es möglich, dass ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt werden kann, an dem die unterschiedlichen Statusgruppen angemessen und aktiv beteiligt sind.

Die Gutachtergruppe kommt zum deutlichen Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfinden. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden schilderten im Gespräch mit der Gutachtergruppe eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung. Die Gutachtergruppe möchte daher die Hochschule in ihrer Arbeit diesbezüglich bekräftigen und sieht in den geschaffenen Strukturen sehr gute Voraussetzungen für die Durchführung des dualen Studiengangs.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst, so z. B. durch eine Ergänzung des Studienabschnitts A um den Theorie-Praxis-Transfer. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

In ihrem Selbstbericht führt die Hochschule weiter aus, dass die eigenen Lehrenden in regelmäßigem Austausch mit Wissenschaftler(inn)en anderer Hochschulen und mit Vertreter(inne)n aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wis-

senschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet. An diesem Austausch werden die Studierenden mittels der curricular verankerten Theorie-Praxis-Transfers und durch die anwendungsorientierte Ausrichtung der vermittelten Theorie-Inhalte beteiligt. Zugleich sind die am Studiengang beteiligten Professorinnen Mitglieder in der „Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft e.V.“, eine Professorin ist zudem Mitglied in der „Deutschen Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e.V.“ sowie in der „Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin“. Weitere Mitgliedschaften und Funktionen innerhalb von Fachgesellschaften führt die Hochschule unter Abschnitt 3.3 des Selbstberichts aus.

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule Prozesse implementiert hat, welche dazu dienen, das Curriculum des hier zu reakkreditierenden Studiengangs auf einem aktuellen Stand zu halten. Die Wirksamkeit dieser Prozesse zeigt sich zum Beispiel auch an der gelungenen Weiterentwicklung des vorliegenden Curriculums, welches im Rahmen der Reakkreditierung neu ausgerichtet wurde, um den aus dem Pflegeberufereformgesetz entstandenen Anforderungen zu entsprechen.

Auf Basis der Darstellungen der Hochschule entwickelte die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg(inn)en und Praxisvertreter(inne)n angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Für die Sicherung des Studienerfolgs hat die Hochschule unterschiedliche Instrumente implementiert, welche für den zu reakkreditierenden Studiengang eingesetzt werden. Die Instrumente sind im Selbstbericht (S. 20 f.) sowie in den referenzierten Anlagen beschrieben.

Die Hochschule führt kontinuierliche Evaluationen der Lehrveranstaltungen durch. Durch diese sollen ggf. vorhandene Probleme erkennbar gemacht und zielgerichtet gelöst werden. Die Hochschule strebt hierüber einen Diskurs mit mehreren beteiligten Statusgruppen (Studierenden, Lehrenden sowie Studiengangsleitung und Präsidium) an und berücksichtigt bei den Befragungen auch die Praxis- und Kooperationspartner sowie die Mitarbeiter(innen) der Hochschule. Für die Durchführung der einzelnen Befragungen hat die Hochschule jeweils eigenständige Verfahrensanweisungen beschrieben: für die Lehrevaluation, die Studentenbefragung, die Absolventenbefragung, die Befragung der Studienabbrecher und zur Erhebung des Studentischen Workloads (vgl. Anlage 11 des Selbstberichts).

Nach Darstellung von Studierenden und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Hochschule hat für den Studiengang in den Anlagen 11\_1 bis 11\_4 des Selbstberichts die folgenden Auswertungen vorgelegt:

- Auswertung zur Veranstaltung Gesundheitsbedingungen und Krankheitsphänomene/Prävention und Gesundheitsförderung (P1.3)
- Auswertung zur Veranstaltung Pflegewissenschaftliche Grundlagen (P1.2)
- Auswertung zur Veranstaltung Pflegewissenschaftliche Grundlagen (A\_PWG)
- Auswertung der Absolventenbefragung 2020 des Fachbereichs Gesundheit

Innerhalb dieser Auswertungen wird erkennbar, dass verschiedene Aspekte des Studienerfolgs abgefragt und die Ergebnisse aufbereitet wurden. Die Rücklaufquote der Lehrevaluationen beträgt 30%, in einem Fall 75%, was 3 bzw. 6 Rückläufern entspricht. An der Absolventenbefragung beteiligten sich 40 Studierende (keine Angabe der Rücklaufquote).

Die Befragung umfasste diverse studienrelevante Bereiche (Inhalte, Struktur und Lehrmethoden der Veranstaltung sowie eine Einschätzung der jeweils Lehrenden und der durch sie geleisteten Unterstützung der Studierenden). Die Ergebnisse bewegen sich durchweg im Bewertungsbereich „Gut – Sehr gut“ bzw. lassen die Angemessenheit unterschiedlicher abgefragter Aspekte wie z. B. dem kalkulierten Zeitaufwand erkennen.

Da der 8 Semester Regelstudienzeit umfassende Studiengang zum 01.03.2017 gestartet wurde, gibt es noch keine hohen Absolvent(inn)enzahlen. Im Studiengang haben bisher zwei Personen einen Abschluss erreicht, eine innerhalb der Regelstudienzeit, die zweite in einer kürzeren Dauer als die Regelstudienzeit (vgl. die vorgelegten Daten der Hochschule in Abschnitt 4.1 dieses Berichts).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Studiengangsebene nachhält. Die Instrumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Studiengangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachtergruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstellung des Studienerfolgs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung des Studiengangs beigetragen hat. Aus den Gesprächen mit den Hochschulvertreter(inn)en und den Studierenden wurde erkennbar, dass die Hochschule an diesen Stellen die Kritik zum Anlass für gezielte Nachsteuerungen und Verbesserungen genutzt hat.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß Punkt 6 der Anlage 10 ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten (sollen).

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass der Studiengang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Diese Einschätzung resultiert auf den Daten zum Studiengang, nach welchen ein Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden konnte. Die vorgelegten Ergebnisse der Befragungen ließen keine Probleme erkennen, ebensowenig wie das Gespräch mit den Studierenden im Rahmen der Online-Begehung zur Akkreditierung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

### Sachstand

Die Hochschule hat in Anlage 12 der Selbstdokumentation die „OGUD – Ordnung Gender und Diversity“ sowie das „Konzept GUD“ beigefügt. Die dort beschriebenen Maßnahmen und Regelungen gelten entsprechend auch für den Fachbereich des zu reakkreditierenden Studiengangs. Laut der Ordnung ist eine Person aus dem Kreis der Hochschulleitung für „GuD“ – Gender und Diversity – zu benennen. Diese Funktion wird derzeit durch die Vizepräsidentin und Fachbereichsleitung Gesundheit wahrgenommen.

Unter Abschnitt 3.5 des Selbstberichts macht die Hochschule hierzu weitere Ausführungen. Daraus ist zu entnehmen, dass auf Studiengangsebene neben einer gendergerechten Sprache auch darauf abgestellt wird, dass männliche Lehrbeauftragte den Studierenden als „Role Models“ in der insgesamt stärker weiblich geprägten Fachdisziplin bekannt gemacht werden.

Zudem, so beschreibt die Hochschule weiter, legt sie Wert darauf, dass im Rahmen des Bewerbungsverfahrens vor allem auch Studierende mit Migrationshintergrund zugelassen werden sollen. Spezifisch für das Fach Pflege thematisieren Lehre und Forschung im Rahmen des Studiengangs oftmals auch vulnerable Personengruppen, z. B. geistig oder körperlich schwersterkrankte Personen. Hierdurch wird den Studierenden ein Bewusstsein für besondere Bedürfnisse und ein angemessener Umgang mit benachteiligten Personen vermittelt.

Der Nachteilsausgleich für benachteiligte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium ist unter § 19 der „Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Pflege (BPLG) 2021 für den 8-semesterigen dualen Studiengang“ (vorgelegt als nach der Reakkreditierung durch den Senat zu beschließende Entwurfsfassung) sichergestellt. Dieser sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen oder den Ersatz von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen (z. B. eigene Erkrankungen/Behinderungen) vor.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die in den Allgemeinen Regelungen festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen und werden auf Fachbereichs- und Studiengangsebene umgesetzt.

Die Gutachtergruppe bewertet die vorhandenen beschriebenen Systeme als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen. Durch die von der Hochschule implementierten Maßnahmen wird auf eine Gleichstellung der Geschlechter hingewirkt. Die Studierendenschaft besteht derzeit zu über 70% aus Frauen (vgl. Tabelle „Erfassung ‚Abschlussquote‘ und ‚Studierende nach Geschlecht‘“ unter Abschnitt 4.1 dieses Berichts), so dass etwaige Bemühungen zur Gleichstellung der Geschlechter in Richtung der Erhöhung der Männerquote zielen müssten. Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe die Verteilung jedoch als fachimmanent und nicht zu beanstanden. Die beschriebenen Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter erachtet sie als angemessen. Eine strukturelle Benachteiligung von männlichen Studierenden liegt nicht vor. Da das professorale Kollegium am anbietenden Fachbereich ausschließlich weiblich besetzt ist, erachtet es die Gutachtergruppe als sinnvoll, dass die Hochschule sich darum bemüht, den Studierenden auch männliche Role Models der Fachkultur anzubieten. Insgesamt kommt die Gutachtergruppe zum Eindruck, dass sich die Hochschule den Themen Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich besonders verpflichtet fühlt und diese Verpflichtung ernstnimmt.

### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand**

Die Hochschule kooperiert für die Durchführung des Studiengangs mit (Berufs-)Fachschulen, an denen die Studierenden während des Studienabschnitts A (Semester 1 – 5) parallel zum Studienbetrieb die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann absolvieren. Die Ausbildungsinhalte werden auf das Curriculum angerechnet (9 Module, 70 ECTS-Punkte).

Für die Durchführung der Kooperation wurden Kooperationsverträge zwischen der Hochschule und den „Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH“, dem „Krankenhaus Buchholz und Winsen gemeinnützige GmbH“, den „Berufsbildenden Schulen III Stade“, dem „Bildungszentrum für Gesundheitsberufe Hamburg (BZG) der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH“ und den „Berufsbildenden Schulen Winsen/Luhe“ vorgelegt.

In den vorliegenden Verträgen werden die relevanten Aspekte zur Kooperation mit dem Ziel der Durchführung des Studiengangs geregelt, z. B. die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten (inkl. Qualitätssicherung und Verantwortung über die inhaltliche Ausgestaltung), die Zulassungsmodalitäten für Studierende und auch finanzielle Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule die für die Durchführung des dualen Studiums relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtung regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Hochschule die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Die außerhochschulisch erbrachten Inhalte orientieren sich laut Aussage der Hochschule bei allen Partnereinrichtungen nach den Standards des „Bremer Curriculums“. Hierdurch wird die Prüfung auf Äquivalenz zu den hochschulischen Anteilen des Curriculums strukturell verankert und erleichtert.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass nur Personen zum Studium zugelassen werden, welche einen Ausbildungsvertrag mit dem außerhochschulischen Kooperationspartner geschlossen haben. Sobald der Ausbildungsvertrag gekündigt wird, erlischt auch der zwischen Studierenden und Hochschule geschlossene Studienvertrag. Hierdurch wird sichergestellt, dass Studierende in jedem Fall eine Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann absolvieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

### **Sachstand**

Der zu akkreditierende Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))** *(Wenn einschlägig)*

### **Sachstand**

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wurde bedingt durch die Corona-Situation auf eine physische Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gutachtergruppe entschied sich einvernehmlich dafür, die Gespräche als eintägige Online-Konferenz durchzuführen, während der in unterschiedlichen Gesprächsrunden mit den Statusgruppen der Hochschule gesprochen wurde. Die Gesprächsrunden wurden dabei so zusammengestellt, wie es auch bei einer physischen Begehung der Fall gewesen wäre.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer  
Frau Prof. Dr. Sandra Bachmann - Hochschule für Gesundheit Bochum, Professur für Pflegerische Versorgung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien  
Herr Prof. Dr. Roman F. Oppermann - Hochschule Neubrandenburg, Professur für Krankenhaus-Betriebswirtschaftslehre, Mitglied der Gutachtergruppe im letzten Akkreditierungszyklus des Studiengangs
- b) Vertreter der Berufspraxis  
Herr Florian Hinz - Klinikum Peine gGmbH, Pflegedirektor
- c) Studierende  
Frau Josephine Müller - HAW Hamburg, Studentin im achten Semester des dualen Studiengangs Pflege

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pflege DUAL

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2021												
WS 2020/2021												
SS 2020	15	13	87%									
WS 2019/2020												
SS 2019	8	4	50%									
WS 2018/2019												
SS 2018	5	1	20%									
WS 2017/2018												
SS 2017	6	6	100%	1	1	17%						
WS 2016/2017												
SS 2016												
<b>Insgesamt</b>	<b>34</b>	<b>24</b>	<b>71%</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>100%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>#DIV/0!</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>#DIV/0!</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

#### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pflege DUAL

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/20	1	1			
SS 2019					
WS 2018/19					
SS 2018					
WS 2017/18					
SS 2017					
WS 2016/17					
SS 2016					
<b>Insgesamt</b>	<b>1</b>	<b>1</b>			

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflege DUAL

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021					
WS 2020/21					
SS 2020					
WS 2019/2020	1	1			33
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.05.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	22.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2021
Erstakkreditiert am:	Von 18.02.2016 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Praxisvertreterinnen sowie Studierende/Absolvent(inn)en des Studiengangs
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

<sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse

für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)